

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/78 – Zollkontingent 1978 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang

Zollkontingente/2 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Tarif- stelle •	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *) regelmäßiger Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig	autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4	5	6
08.01 B	Bananen, 358 000 t, vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	20 %	20 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1978 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen.

(2) Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhrmengen des Kalenderjahres 1977.

¹⁾ - BGBl. 1957 II S. 1008

Da die Höhe der Einfuhren im Kalenderjahr 1977 erfahrungsgemäß zuverlässig erst Anfang 1978 bekannt wird, soll das Zollkontingent (Grundkontingent) aufgrund der nach den bisher bekannten Einfuhren geschätzten Mengen vorläufig auf 358 000 t festgesetzt werden.

(3) Durch die Eröffnung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 131/77 — vom 22. Dezember 1977.
Verkündet am 21. Dezember 1977 im Bundesgesetzblatt II S. 1262.
Federführend: Bundesminister der Finanzen.